

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 24.04.2025

Nr. 4H/2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung der Stadt Hameln zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen bei massenhaften Gruppenwanderungen	2
Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur, 7. Mai 2025	4

Allgemeinverfügung der Stadt Hameln zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen bei massenhaften Gruppenwanderungen

Am 01.05.2025 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (d.h. alle Behälter, die aus Glas hergestellt sind, z.B. Flaschen und Gläser) mit und ohne Getränkeinhalt in folgenden Stadtbereichen außerhalb geschlossener Räume untersagt:

Auf dem Gebiet der Stadt Hameln

- **auf den Straßen, Wegen und Plätzen zwischen und einschließlich des EDEKA-Parkplatzes Bertholdsweg/Ecke Reimerdeskamp und der nordwestlichen Gemeindegrenze Richtung „Fischbecker Kiesteiche“, sowie auf deren Gehwegen und/oder Befestigungsstreifen, insbesondere Bertholdsweg, Reimerdeskamp, Wehler Marsch, Steinkuhlenfeld, Holzweg, B83 und Hauptstraße;**
- **in den Hamelner Stadtförsten rund um den Friedhof Wehl, Klagesberg, Brandkopf bis Holtenser Landstraße und bis Schliekers Brunnen;**
- **im Kernstadtgebiet innerhalb und außerhalb der Altstadt, insbesondere am Busbahnhof City und**
- **entlang des Weserradweges zwischen Tündern und Wehrbergen.**

Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der Polizei überwacht. Bei einer Änderung der Gefährdungslage kann der Geltungsbereich und der Zeitraum durch die Polizei oder die Verwaltungsbehörde unverzüglich neu festgelegt werden.

Ausnahmen

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Allgemeinverfügung tritt damit sofort in Kraft.

Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung drohe ich gemäß § 69 in Verbindung mit § 64 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten Glasbehältnisse einschließlich des Inhalts an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover (Adresse s. u.) zu erheben. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, möglich (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Stadt Hameln, 24.04.2025

Der Oberbürgermeister

Abteilung Ordnung und Straßenverkehr

Im Auftrag

Manzau

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 59 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass am **Mittwoch, 7. Mai 2025, um 16:30 Uhr im Besprechungszimmer Museum, Osterstraße 8-9, 31785 Hameln** eine öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Kultur** stattfindet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

1 Genehmigung des Protokolls Nr. 2/2024 vom 19.11.2024

2 Kündigung des Museumsdepots

3 Bericht aus Abt. 31

- Rückblick 2024
- Ausblick 2025
- K² Beratungen

4 Bericht aus Abt. 34

- Rückblick 2024
- Ausblick 2025

5 Mitteilungen der Verwaltung

6 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Ausschussmitglieder

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 24.04.2025